

Deutsches Rechnungslegungs Standards
Committee e.V.

22
E-DRS 27

Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Ref.	Telefon	Fax	E-mail	Datum
BS/HDF	+49-89-35757-1550 +49-89-35757-1587	+49-89-35757-1555 +49-89 35757-1555	bjoern.schneider@linde.com hans-dieter.fladung@linde.com	10. Mai 2012

E-DRS 27 Konzernlagebericht - Stellungnahme der Linde Gruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihren Standardentwurf zur Konzernlageberichterstattung kommentieren zu dürfen und übersenden Ihnen beigefügt unsere Kommentare. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Dieter Fladung
Head of IFRS Competence Center

Björn Schneider
Head of Group Accounting & Reporting

Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe

E-DRS 27 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

- a) Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*
- b) Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst/geändert werden sollten?*
- c) Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind?*

Grundsätzlich halten wir die in Tz. 11 genannten Definitionen für notwendig. Allerdings sollten aus unserer Sicht alle Definitionen, die nur Verweise enthalten, gestrichen werden (z.B. Marktpreisrisiko: siehe Risiko), da dies den Umfang der in Tz. 11 enthaltenen Definitionen erheblich reduzieren würde. Weiterhin halten wir es für überflüssig, Begriffe aus dem täglichen Sprachgebrauch eigens zu definieren.

Es sollten aus unserer Sicht die Definitionen von Chancen und Risiken geändert werden (siehe auch Frage 2).

In Tz. 11 wird außerdem allgemein verlangt, Begriffe im Zusammenhang mit internen Steuerung des Unternehmens zu definieren. Es sollte hier verdeutlicht werden, dass auch verwendete unternehmensspezifische Kennzahlen zu definieren sind.

Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

E-DRS 27 definiert Chancen als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Synchron dazu werden Risiken als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse definiert, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Damit nimmt E-DRS 27 auf das Begriffsverständnis des Gesetzgebers Bezug und betont die Parallelität der Begriffe. Gegenwärtig herrschen insbesondere bezüglich des Chancenbegriffs unterschiedliche Begriffsverständnisse vor. Die neuen Definitionen sollen zu einer einheitlichen Begriffsverwendung beitragen.

Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Der neue Chancen- und Risikobegriff verwendet die Begriffe „Prognose“ und „Ziele“ in undifferenzierter Art und Weise. Dies kann in der Praxis zu Auslegungsproblemen führen. Wir raten würden befürworten, den international gebräuchlichen Risikobegriff des COSO ERM-Integrated Frameworks zu verwenden. Dort werden Risiken bzw. Chancen ganz klar als Abweichung von den Unternehmenszielen definiert. Vgl. dazu auch den Risikobegriff aus IDW EPS 261 Rz. 31 n.F./IDW PS 261 Rz. 31. Hier werden Risiken gemeint, die die Erreichung der Unternehmensziele in Übereinstimmung mit der von der Unternehmensleitung festgelegten

Geschäftsstrategie gefährden können. Angesichts der Heterogenität der Risikoarten könnte es ggf. Sinn machen, den Standard hinsichtlich der Risikodefinitionen branchenspezifisch auszugestalten (z.B. für Industrieunternehmen, Banken und Versicherungsunternehmen) und damit unterschiedlichen Schwerpunktlegungen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollte klar das Verhältnis von Zielen und Prognosen definiert werden, um die inhaltliche Überleitung zur Prognoseberichterstattung sicherzustellen. So könnte ein Ziel als angestrebtes Erreichen eines bestimmten Zustands im Rahmen eines prognostizierten Ergebniskorridors definiert werden. Bestandteil des Prognoseberichts sollte dann die Darlegung des Prognosekorridors und der angestrebten Ziele sein. Chancen und Risiken würden sich sodann auf Abweichungen des angestrebten Ziels im angestrebten Prognosekorridor beziehen können.

Frage 3: Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen

Den in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen liegen die fünf Grundsätze »Vollständigkeit«, »Verlässlichkeit«, »Klarheit und Übersichtlichkeit«, »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« sowie »Informationsabstufung« zugrunde. Sie gelten standardübergreifend, d.h. z.B., dass das unter dem Grundsatz »Vollständigkeit« verankerte Wesentlichkeitsprinzip (E-DRS 27.13) auf sämtliche Anforderungen anzuwenden ist. Sofern in einzelnen Textziffern auf die Vermittlung wesentlicher Informationen noch einmal explizit Bezug genommen wird (wie z.B. in Tz. 35), hat dies ausschließlich klarstellenden Charakter.

Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar.

Wir würden befürworten, das Prinzip der Wesentlichkeit als eigenen Grundsatz mit Geltung für den gesamten Lagebericht - gleichrangig mit den fünf Grundsätzen »Vollständigkeit«, »Verlässlichkeit«, »Klarheit und Übersichtlichkeit«, »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« sowie »Informationsabstufung« - zu fassen. Es wäre dann u.E. notwendig, diesen griffig und möglichst anwenderfreundlich zu definieren. Ein Verweis innerhalb einzelner Standardteilziffern auf das Wesentlichkeitsprinzip wäre dann nicht mehr notwendig.

Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«

Im Unterschied zu DRS 15.30-35 wird in E-DRS 27 die Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung nicht als Grundsatz der Konzernlageberichterstattung aufgeführt. Nach Auffassung des DSR stellen die bisher unter den Grundsatz gefassten Textziffern kein standardübergreifendes Berichterstattungsprinzip dar, sondern spiegeln einzelne Inhaltsanforderungen zu einem bestimmten Themenaspekt wider. Künftig sollen diese Inhaltsanforderungen ausschließlich in den Textziffern zu den einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Wir teilen die Auffassung des DSR, dass es sich bei der Anforderung „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“ weniger um einen Berichterstattungsgrundsatz, sondern um eine inhaltliche Anforderung handelt.

Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)

Die Informationsfunktion der Konzernlageberichterstattung und die Entscheidungsrelevanz der Strategieberichterstattung sprechen für strategieorientierte Berichtselemente im Konzernlagebericht. Entsprechend wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG eine Berichtspflicht zu den wesentlichen Zielen und Strategien im (Konzern)Lagebericht angestrebt. Vom Referentenentwurf für das Bilanzrechtsreformgesetz (RefE-BilReG) und dem späteren Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.06.2004 (RegE-BilReG) abweichend beinhaltet die endgültige Gesetzesfassung des BilReG vom 04.12.2004 indes keine entsprechende Berichtspflicht.

Trotzdem spiegelt sich die Bedeutung der Strategieberichterstattung insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der gegenwärtigen Berichtspraxis wider. Studien belegen, dass – trotz des Verzichts auf die Normierung einer Strategieberichterstattung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG – die überwiegende Mehrheit der kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zu strategischen Zielen und zur Unternehmensstrategie macht. Die Bedeutung der Strategieberichterstattung wird weiterhin dadurch deutlich, dass strategische Berichtselemente in internationalen Verlautbarungen – z.B. im IFRS Practice Statement »Management Commentary« (IFRS PS MC) – enthalten sind. Entsprechend fordert E-DRS 27.K37 die Darstellung der aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Ausmaß und Zeitbezug der Ziele sind anzugeben. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen (E-DRS 27.K41-K42). Im Rahmen der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele zu machen (E-DRS 27.K55).

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.

Es ist grundsätzlich fragwürdig über die Vorschriften in § 289 HGB und § 315 HGB hinauszugehen und eine Strategieberichterstattung als Pflichtbestandteil der Konzernlageberichterstattung für kapitalmarktorientierte Unternehmen einzuführen. Ein DRS sollte u. E. die Anforderungen des HGB konkretisieren jedoch nicht über die dort verankerten Anforderungen hinausgehen. E-DRS 27 sollte höchstens eine Empfehlung zur Strategieberichterstattung beinhalten.

Es existiert bereits ohne gesetzliche Vorschriften eine Berichtspraxis über Strategien von Unternehmen. Unternehmen können auf diese Weise selbst entscheiden bis zu welchem Grad sie entscheidungsnützliche Informationen dem Bilanzadressaten zur Verfügung stellen, ohne dabei wettbewerbssensitive Informationen preisgeben zu müssen.

Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dienen auch als Kennzahlen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. E-DRS 27.11 definiert Nachhaltigkeit als Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt, und verweist in Tz. 112 beispielhaft auf den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) als möglichen Anhaltspunkt für die Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. E-DRS 27.K113-K114 fordert den Bezug der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit zu verdeutlichen, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist und sofern die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt Nachhaltigkeit verwendet werden.

Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierten Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

In den letzten Jahren hat die Nachhaltigkeitsberichterstattung an Bedeutung gewonnen. Es existieren mittlerweile anerkannte Standards und Regelwerke dazu (GRI, IIRC, etc.), die der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sind.

In Anbetracht der Fülle der bereits existierenden umfassenden Konzernabschlussinformationen sollten weitere Redundanzen vermieden werden. Doppelnennungen in der Finanzberichterstattung und in der Nachhaltigkeitsberichterstattung können die Transparenz und Übersichtlichkeit der Berichterstattung beeinträchtigen.

Frage 7: Zum Begriff »Prognosebericht«

Der Bericht zur voraussichtlichen Entwicklungen des Konzerns – ausgenommen der Chancen und Risiken – wird im Standardentwurf als Prognosebericht bezeichnet.

Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?

Die Bezeichnung „Prognosebericht“ halten wir für zutreffend. Sie ist in der Praxis bereits bekannt und allgemein verständlich. Der Prognosebegriff sollte dann aber zum Zielbegriff abgegrenzt und auf diesen inhaltlich abgestimmt werden (vgl. Antwort zu Frage 2).

Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)

Dem Standardentwurf liegt der sog. Management Approach dahingehend zugrunde, dass Prognosen zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben sind, die auch zur internen Steuerung verwendet werden.

Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Da der sog. Management Approach in den Grundsätzen des E-DRS 27 Tz.32 übergeordnet verankert ist, wäre es inkonsequent, die Prognoseberichterstattung nicht am Management Approach auszurichten. Durch den Management Approach erhalten die Unternehmensadressaten ein Verständnis darüber, nach welchen Kennzahlen das Unternehmen gesteuert wird und welche Informationen aus Unternehmens-/Managementsicht entscheidungsrelevant sind. Dies ist im Sinne einer Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen zu begrüßen.

Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)

Der DSR entscheidet sich im Ergebnis seiner Diskussionen (vgl. insb. B34-36) für einen kürzeren Prognosezeitraum zugunsten konkreterer Vorgaben zur Prognosegenauigkeit:

- *Verkürzung des Prognosezeitraums: Während DRS 15.86 als Prognosezeitraum grundsätzlich mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, vorsieht, verlangt E-DRS 27.129 als Prognosezeitraum mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Zusätzlich sind absehbare Sondereinflüsse nach diesem Prognosehorizont darzustellen und zu analysieren.*
- *Erhöhung der Prognosegenauigkeit: Während DRS 15.88 vorsieht, dass die Prognosen mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben sind, verlangt E-DRS 27.130 Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung.*

Eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen wurde vom DSR abgelehnt (vgl. B18).

a) Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.

Wir begrüßen die Verkürzung des Prognosehorizonts auf ein Jahr, da mit zunehmendem Prognosehorizont die Prognosegenauigkeit abnimmt. Bezüglich der restlichen Regelungen wären wir für eine Beibehaltung des bisherigen Standards, da dieser eine branchenübergreifende Anwendung erleichtert.

Insbesondere sehen wir die neuen Vorschriften zu Aussagen zur Prognosegenauigkeit kritisch. Durch die detaillierten Angaben zu Plan- und Istwerten von finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren wird nicht nur eine zunehmende Quantifizierung der Prognosen insgesamt sondern auch eine Quantifizierung von nicht-quantitativen Größen verlangt. Gerade für Unternehmen, die in komplexen und volatilen Umfeld bzw.

global agieren, wird es problematisch diesbezüglich belastbare Aussagen zu machen, ohne dabei in eine fehlerhafte Berichterstattung zu geraten bzw. vorher getroffene Aussagen zur Prognose erst einmal wieder richtig stellen (Tz. 56) zu müssen. Hinzu kommt, dass nicht für jeden Leistungsindikator oder Kennzahl Prognosen überhaupt möglich sind.

Die hierdurch entstehenden Probleme in der Anwendung können die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen beeinträchtigen.

Vergleicht man die Anforderungen zur Prognoseberichterstattung des IFRS Practice Statement Management Commentary mit dem E-DRS 27, so ist festzustellen, dass der Detaillierungsgrad der Prognoseanforderungen des E-DRS 27 über dem des IFRS Practice Statement Management Commentary hinausgeht. Hier sollte eine Angleichung der Anforderungen an die internationale Rechnungslegung erfolgen.

b) Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Zur internen Steuerung muss zwar jedes Unternehmen zukunftsgerichtete Informationen erheben und auswerten. Allerdings befürworten wir grundsätzlich Erleichterungen für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)

E-DRS 27 gestattet bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung und dadurch bedingter wesentlicher Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit der Unternehmen die Verwendung komparativer Prognosen, d.h. die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres ist zu verdeutlichen. Die komparativen Prognosen können sich auf das jeweils wahrscheinlichste Szenario beziehen. Alternativ möglich ist die Angabe von komparativen Prognosen für verschiedene Szenarien. Bei der Darstellung verschiedener Zukunftsszenarien sind die jeweiligen Annahmen anzugeben.

Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Grundsätzlich halten wir es für sachgerecht, analog zu DRS 15.90 Regelungen zu Prognosen mit außergewöhnlich hoher Unsicherheit aufzunehmen und dahingehend geringere Anforderungen an die Prognose zu stellen. Allerdings sollte der Begriff „außergewöhnlich hohe Unsicherheit“ klar definiert werden. Dem o.g. Wahlrecht steht aus unserer Sicht nichts entgegen.

Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken (E-DRS 27.159)

E-DRS 27 gewährt ein Wahlrecht zur Darstellung der Risiken netto (nach Maßnahmen zur Risikobegrenzung) oder brutto (vor Maßnahmen zur Risikobegrenzung mit Darstellung der Maßnahmen). Die gewählte Darstellungsform ist anzugeben.

Eine bilanzielle Vorsorge durch die Bildung von Abschreibungen oder Rückstellungen wird dabei nicht als Maßnahme der Risikobegrenzung gesehen, da hier das Risiko nicht von einem Dritten übernommen wird und das Unternehmen die negativen Auswirkungen bei Risikoeintritt selbst zu tragen hat.

Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir begrüßen das Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken unter Angabe, wie das Wahlrecht ausgeübt wurde. Allerdings sollte das Wahlrecht differenziert nach Risikoart ausgeübt werden, wenn sich für den Abschlussadressaten eine Darstellung von Nettorisiken nicht bei allen Risiken als entscheidungsnützlich erweist. Sind einzelne Risiken nicht vollständig diversifizierbar bzw. durch (Risikomanagement-)maßnahmen kompensierbar, so wäre bei diesen eine Bruttodarstellung sinnvoller (mit Hinweis, dass dies eine Bruttodarstellung ist, ansonsten bei den anderen Risikoarten aber eine Nettodarstellung gewählt wurde). U.E. gehört in die Darstellung auch die Nennung von bilanziellen Risikovorsorgen z. B. durch vorgenommene Abschreibungen oder durch bestehende Rückstellungen.

Des Weiteren stehen wir den darüber hinaus vorgeschlagenen Regelungen zur Darlegung der Risiken auf Segmentebene (Tz. 153) sowie die Zusammenführung der Einzelrisiken zu einem Gesamtbild der Risikolage (Tz. 162) kritisch gegenüber.

Ein Abschlussadressat ist grundsätzlich an den entscheidungsnützlichen Informationen über die konsolidierten Chancen und Risiken im Konzernabschluss interessiert. Sollte jedoch die konsolidierte Betrachtung in (wesentlichen) Einzelfällen ein nicht den Tatsachen entsprechendes Bild der Chancen- und Risikoverteilung vermitteln, so kann in diesem Fall auf (wesentliche) segmentspezifische Risiken eingegangen werden. Eine verpflichtende Risikoberichterstattung auf Segmentebene halten wir nicht für sachgerecht.

Bzgl. der Zusammenführung der Einzelrisiken zu einem Gesamtbild der Risikolage bitten wir um ein Beispiel. Oftmals sind die Einzelrisiken so heterogen, dass sie nicht zu einem Gesamtbild zusammengefasst werden können.

Frage 12: Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

In einzelnen Branchen unterliegt die Risikoberichterstattung spezifischen aufsichtsrechtlichen Normen. E-DRS 27 berücksichtigt derartige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht. Der DSR vertritt die Auffassung, dass die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar sind und hält explizite Bezüge bzw. Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für entbehrlich.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?

Keine Angabe.

Frage 13:

Grundsätzlich beschränken sich die in E-DRS 27 enthaltenen segmentspezifischen Angabepflichten auf segmentspezifische Angaben im Konzernabschluss (vgl. z.B. E-DRS 27.78 und 93). Darüber hinaus sind innerhalb des Prognoseberichts dann segmentspezifische Angaben aufzunehmen, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermittelt (vgl. E-DRS 27.134). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sich einzelne Segmente entgegengesetzt entwickeln, sodass sich die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns kompensieren.

Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Sofern eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermittelt, erachten wir es als sinnvoll segmentspezifische Angaben, die wesentlich die Entscheidungen des Abschlussadressaten beeinflussen, vorzunehmen. Dabei sollte es bei den Informationen in Tz. 78 (Ertragslage), Tz. 93 (Investitionen) sowie Tz. 134 (Prognose) bleiben, da bereits umfassende Anhangangaben nach IFRS 8 bestehen.

Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Der Standardentwurf greift die im Gesetz bestehenden differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen auf. Darüber hinaus sind im Entwurf zu folgenden Inhalten höhere Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen:

- *Angabe der wichtigsten strategischen Ziele und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien (E-DRS 27.K37-K42) sowie Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele (E-DRS 27.K55),*
- *Darstellung des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Kennzahlen (E-DRS 27.K43-K45),*
- *Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (E-DRS 27.K80-K81),*
- *Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen (E-DRS 27.K86),*
- *Verdeutlichung von Bezügen zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und finanziellen/nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (E-DRS 27.K113-K114),*
- *Darstellung der wesentlichen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (E-DRS 27.K139-K147),*
- *Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC (E-DRS 27.K237).*

Ferner untermauert die Aufnahme des Grundsatzes »Informationsabstufung« (E-DRS 27.33-34) höhere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

a) *Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Aufgrund der von den kapitalmarktorientierten Unternehmen abweichenden Eigentümerstruktur und Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen halten wir es (aufbauend auf der gesetzlichen Abstufung des HGB) für sinnvoll eine Abstufung der Informationsanforderungen vorzunehmen.

b) *Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?*

Über die geplanten Änderungen hinaus sehen wir keinen Bedarf zur weiteren Differenzierung.

Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Im Hinblick auf eine benutzerfreundliche Gestaltung des Standards diskutierte der DSR Darstellungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Platzierung der differenzierten Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Standardtext, Differenzierung der Anforderungen am Ende einzelner Standardabschnitte, Differenzierung der Anforderungen am Ende des Standards, Erstellung von zwei getrennten Standards). Um die inhaltlichen Zusammenhänge zu erhalten, werden die zusätzlichen Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in E-DRS 27 im laufenden Standardtext ausgewiesen. Eine Kodierung der Textziffern, die ausschließlich Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen enthalten, soll der Benutzerfreundlichkeit Rechnung tragen. Alternative Gestaltungsformen, wie z.B. farbliche Hervorhebungen, scheitern an den begrenzten Formatierungsmöglichkeiten des Bundesanzeigers. Ferner ist eine Übersicht zu den Anforderungen, die ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten, in der dem Standardtext vorangestellten Zusammenfassung der Inhalte von E-DRS 27 enthalten.

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?

Die gewählte Darstellungsweise bzgl. der Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ist u.E. sachgerecht. Es sollte ggf. eingangs klarstellend erläutert werden, dass die mit „K“ gekennzeichneten Textziffern Mindestanforderungen ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen sind.

Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)

Im Rahmen einer vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie zur Lageberichterstattung äußerten viele kapitalmarktorientierte Unternehmen den Wunsch, beide Regelwerke, d.h. § 315 HGB für den Konzernlagebericht und das IFRS IFRS PS MC, gleichzeitig zu erfüllen. Im Hinblick darauf enthält der Standardentwurf die Erklärung, dass Konzernlageberichte, die IFRS-Abschlüsse ergänzen und nach den Regeln von E-DRS 27 erstellt werden, unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Anforderungen des IFRS PS MC (Stand 2010) erfüllen. Voraussetzung hierfür bilden:

- *Angaben zur Unternehmensstrategie unabhängig von der Kapitalmarktorientierung,*
- *die Angabe, welche Berichtsteile des Konzernlageberichts den Management Commentary (MC) bilden, sowie*
- *die Aufnahme einer Compliance-Erklärung mit dem IFRS PS MC.*

E-DRS 27 verpflichtet nicht dazu, Aussagen zur Übereinstimmung eines Konzernlageberichts mit dem IFRS PS MC zu machen.

Ferner sieht E-DRS 27 keine Pflicht vor, in einem Konzernlagebericht Angaben zur Befolgung des E-DRS 27 zu machen. Damit würden Unternehmen, die sowohl den E-DRS 27 als auch das IFRS Practice Statement befolgen, zwar die Übereinstimmung mit dem Practice Statement, aber nicht die Übereinstimmung mit E-DRS 27 erklären.

a) Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.

b) Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

c) Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir bezweifeln, dass eine Angabe zur Übereinstimmung des Konzernlageberichts mit dem IFRS Practice Statement Management Commentary den Abschlussadressaten einen nennenswerten Zusatznutzen vermittelt. Gleiches gilt für eine Bestätigung einer eingehaltenen gesetzlichen Vorschrift (Übereinstimmungserklärung mit E-DRS 27). Solche Bestätigungen sind nicht konsistent mit anderen DRS.

Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

Anders als im gegenwärtig gültigen Standard enthält der Standardentwurf keine Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung. Der DSR strebt hiermit eine klarere Darstellung des Anforderungsprofils an. Berichtspflichtige Inhalte sollen deutlich von Wahlrechten und Beispielen getrennt werden. Entsprechend fokussiert der DSR auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen. Best-Practice-Inhalte werden nicht aufgegriffen.

Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Sofern alle relevanten Berichterstattungsanforderungen i.S.v. Mindestanforderungen im Standard enthalten sind, bedarf es u.E. keinen weiteren Ausführungen in Form von Empfehlungen. Auf diese Weise kann jedes Unternehmen im Rahmen seines eigenen Management Approaches die unternehmensspezifische Auslegung des E-DRS 27 vornehmen.

Frage 18: Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 und 2)

Angesichts der Ergebnisse der vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie hält der DSR es für sachgerecht, neben den allgemeinen Anforderungen an die Chancen- und Risikoberichterstattung besondere Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen zu formulieren. Diese Regeln sollen jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 kodifiziert werden. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regelungen für allgemeine Berichtsanforderungen definiert und zugleich dem besonderen Stellenwert und den spezifischen, auch durch aufsichtsrechtliche Vorschriften geprägten Anforderungen an die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

- a) Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- b) Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu? Begründen Sie bitte Ihre Auffassung.*
- c) Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?*

Da Kredit-, Finanzdienstleistungs- sowie Versicherungsunternehmen im Vergleich zu Industrieunternehmen besonderen aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegen, ist es sachgerecht hier eigene spezifische Anforderungen zur Risikoberichterstattung anzugeben.

Wir stimmen dem Ansatz zu, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren. Dadurch werden alle umfassenden Risikoberichterstattungspflichten in einem Standard zusammengeführt, gegliedert nach allgemeinem Standard und branchenspezifischen Anlagen.

Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)

E-DRS 27 enthält im laufenden Text Erläuterungen in Form von einzelnen Stichwortbeispielen. Darüber hinaus enthält eine gesonderte Anlage veranschaulichende Beispiele zu ausgewählten Standardanforderungen, um bedeutsame und komplexe Standardanforderungen eingehender darzulegen.

a) Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?

b) Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Bei der Interpretation des Standards können Beispiele grundsätzlich hilfreich sein. Allerdings befürchten wir, dass in der Praxis komplexere Fragestellungen bei der Auslegung des Standards entstehen, die mit den bisher genannten Beispielen nicht gelöst werden können.

Frage 20:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Grundsätzlich würden wir es begrüßen einen Grundsatz einzuführen, der es erlaubt, sämtliche Sachverhalte, die im Konzernanhang (bereits) dargestellt werden, in den jeweiligen Teilen des Konzernlageberichts nicht nochmals zu nennen, sondern durch Verweise auf die entsprechende Angabe im Konzernanhang zu nennen. Diese Vorgehensweise würde Mehrfachnennungen desselben Sachverhaltes im selben Bericht vermeiden und dadurch die Übersichtlichkeit des gesamten Berichtes erhöhen. Mit der Schaffung einer solchen allgemeinen Regelung zur Verweisteknik könnten zudem mehrere Textziffern des Entwurfs entfallen, die sich jetzt auf spezifische Verweismöglichkeiten (z.B. Tz. 51, 118, 182, K193) beziehen.

Die geplanten Vorschriften zur Erläuterung zu den Investitionen (Tz. 89 - 93) weisen wie der Vorgängerstandard eine direkte Bezugnahme auf die Finanzlage auf und definieren „Investitionen“ eng als „Investitionen in Sachanlagen und immaterielles Vermögen ... Beteiligungen und andere Finanzinvestitionen“ (Tz. 69). Diese Definition greift u.E. vor allem im Hinblick auf den Fokus des Standards auf die Konzernlageberichterstattung zu kurz. Hier wäre wünschenswert, einen breiteren Investitionsbegriff ähnlich der allgemeinen Ausführungen in Tz. 69 Sätze 1 und 2 zu wählen und entweder die weitere Konkretisierung zu unterlassen (das wäre dann eine sehr weite und offene Definition von Investitionen) oder alternativ einfach einen Verweis auf die Kapitalflussrechnung vorzunehmen. Dies würde es dann dem Bericht erstattenden Unternehmen ermöglichen, eine Erläuterung der im Berichtsjahr durchgeführten Maßnahmen im Einklang mit der sonstigen Finanzberichterstattung vorzunehmen. Der Sinn der einschränkenden Definition erschließt sich uns nicht; insbesondere der implizite Ausschluss von Unternehmenserwerben (Zugang voll konsolidierter Einheiten, die dann qua Konsolidierung nicht mehr als „Beteiligungen und andere Finanzinvestitionen“ in der Bilanz erscheinen) erachten wir für den Konzernlagebericht als nicht sachgerecht bzw. – wenn ein solcher impliziter Ausschluss nicht intendiert ist – in der aktuellen Formulierung als in der Anwendung potenziell problembehaftet.